



**Freunde des
Naturhistorischen
Museums Basel**

STATUTEN

Freunde des Naturhistorischen Museums Basel

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Freunde des Naturhistorischen Museums Basel» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Basel.

2. Zweck

Der Verein «Freunde des Naturhistorischen Museums Basel» hat zum Ziel, das Interesse der Bevölkerung am Naturhistorischen Museum Basel zu fördern. Der Verein organisiert für die Mitglieder, Exkursionen, Führungen und Vorträge, welche die Aktivitäten des Museums ergänzen. Die finanziellen Mittel dienen hauptsächlich dem Ankauf von Objekten oder Geräten zur Ergänzung der Sammlung oder der Ausstellung des Naturhistorischen Museums Basel.

3. Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird beantragt durch eine schriftliche Anmeldung beim Sekretariat des Vereins und wird mit dem Bezahlen des Jahresbeitrags rechtskräftig.

Jugendliche unter 18 Jahren entrichten keine Jahresbeiträge; sie geniessen kein Stimmrecht.

Der Entscheid betreffend Aufnahme von Mitgliedern obliegt dem Vorstand.

Der Vorstand kann Personen zu Ehrenmitgliedern vorschlagen, welche sich um die Bestrebungen des Vereins oder die Interessen des Naturhistorischen Museums Basel verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich zu erklären und kann nur auf Ende eines Rechnungsjahres erfolgen.

Die Mitglieder des Vereins werden zur jährlichen Jahresversammlung eingeladen. Sie haben freien Eintritt in das Naturhistorische Museum Basel und werden über die Museums-Aktivitäten orientiert. Zu öffentlichen Führungen, Vorträgen und Ausstellungsvernissagen des Museums erhalten die Mitglieder

eine persönliche Einladung. Die Mitglieder haben die Möglichkeit an für sie exklusiv organisierten Führungen, Ausflügen und Vorträgen teilzunehmen.

4. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

Die Jahresversammlung der Mitglieder

Der Vorstand

Die Rechnungsrevisoren

5. Die Jahresversammlung

Die Jahresversammlung der Mitglieder findet jährlich im ersten Quartal statt. In ihre Kompetenz fällt die Behandlung folgender Geschäfte:

1. Genehmigung des Jahresberichtes
 2. Genehmigung der Jahresrechnung und Entgegennahme des Berichts der Rechnungsrevisoren
 3. Entlastung des Vorstandes.
 4. Wahl des Präsidenten
 5. Wahl bzw. Erneuerung des Vorstandes
 6. Wahl der Revisoren
 7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 8. Festsetzung des Jahresbeitrags
 9. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder
 10. Statutenänderungen
 11. Beschlüsse betreffend Auflösung des Vereins
- 6.** Ausserordentliche Jahresversammlungen werden einberufen, wenn es der Vorstand für nötig erachtet oder wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder mit schriftlicher Begründung des Antrages verlangt wird.
- 7.** Die Jahresversammlungen werden vom Vorstand wenigstens drei Wochen vor Abhaltung unter Angabe der Traktanden einberufen. Anträge von Mitgliedern zur Behandlung an der Jahresversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Jahresversammlung schriftlich dem Präsidenten einzureichen. Später eingereichte Anträge können nur mit Einwilligung des Vorstandes behandelt werden.

8. Die Jahresversammlung beschliesst mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden volljährigen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Über Anträge auf Statutenänderung oder Auflösung des Vereins kann nur nach vorhergehender Bekanntgabe anlässlich der Einladung zur Jahresversammlung beschlossen werden. Zur Statutenänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln und zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

9. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen; sie werden für die Dauer von 3 Jahren von der Jahresversammlung gewählt. Sie sind wieder wählbar. Der Vorstand besteht aus Präsident(in), Vize-Präsident(in), Kassier(in), Sekretär(in) und Beisitzern und Beisitzerinnen. Dem Vorstand gehört der Direktor des Naturhistorischen Museums Basel ex officio an. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich

Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Vereins, verwaltet seine Mittel und bestimmt die Zeichnungsberechtigten sowie die Art der Zeichnung.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei der Präsident Stimme und Stichentscheid hat.

Zur Fassung gültiger Beschlüsse genügt die Anwesenheit der Hälfte der Vorstandsmitglieder.

10. Revisoren

Jährlich werden zwei Revisoren gewählt. Sie sind wiederwählbar. Sie haben die Jahresrechnung zu prüfen und der Jahresversammlung jährlich einen Bericht abzulegen. Sie arbeiten ehrenamtlich.

11. Finanzen

Einnahmen des Vereins werden aufgebracht durch

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Spenden, Aktionen
- c) Zinserträge

Die Mitglieder des Vereins leisten einen jährlichen Beitrag. Die Jahresbeiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien werden auf Antrag des Vorstandes von der Jahresversammlung bestimmt.

Der Verein setzt die ihm zur Verfügung stehenden Mittel im Sinne der Statuten und der in Artikel 2 umschriebenen Aufgaben ein.

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Ausgetretene Mitglieder haben keinen Anspruch auf einbezahlte Beträge und das Vereinsvermögen.

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

12. Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch Zirkulare.

13. Statutenänderung und Auflösung

Die beantragten Statutenänderungen müssen den Mitgliedern mit der Traktandenliste für die Jahresversammlung bekanntgegeben werden. Im Falle einer Auflösung des Vereins geht das Vermögen an das Naturhistorische Museum Basel über.

14. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten treten am Tag ihrer Annahme durch die konstituierende Versammlung in Kraft.

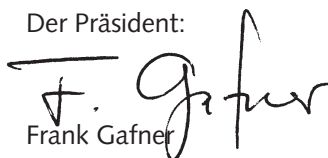
Soweit die Statuten keine Regelung enthalten, gelten die subsidiären Bestimmungen von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Basel, 2. Dezember 1992

rev. März 1994

rev. 5. Februar 2002

Der Präsident:


Frank Gafner

Die Protokollführerin:


Christine Stocker